

Gesamtbetriebsvereinbarung über eine elektronische Personalakte

Zwischen Unternehmensleitung und Gesamtbetriebsrat der Bayer AG wird die nachstehende Regelung für den Betrieb einer elektronischen Personalakte getroffen.

1. Geltungsbereich

Die Gesamtbetriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Bayer AG mit Ausnahme der Leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG.

2. Zweck

Zweck der elektronischen Speicherung von Personalakten ist die Vereinfachung von Personalverwaltungsvorgängen. So werden mit der elektronischen Personalakte insbesondere folgende Vorteile erreicht:

- Vereinfachte Akteneinsicht
- Schneller Zugriff auf Dokumente
- Gleichzeitiger Zugriff durch mehrere Berechtigte; Vermeidung von Dokumententransporten
- Vermeidung von Medienbrüchen (Papier, Jackets, EDV)
- Systematische, einheitliche Ablagestruktur
- Einsparung von Archivraum

3. Aktensystematik und Aktenzugriff

Die Akten werden in einem elektronischen Archivsystem gespeichert, das an das personalwirtschaftliche EDV-System (SAP) angebunden ist. Die Akten werden personenbezogen geführt.

Die elektronische Speicherung der Personalakte erfolgt in einer einheitlichen Aktenstruktur. Diese liegt dem Gesamtbetriebsrat vor. Inhaltliche Veränderungen werden – soweit sie der Mitbestimmung unterliegen – vorab mit dem zuständigen Betriebsrat abgestimmt.

Auf die elektronische Akte einer Person kann nur über die Personalnummer oder den Namen zugegriffen werden. Eine Suche z.B. über Dokumentenarten ist nur innerhalb einer ausgewählten Akte, nicht aber personenübergreifend möglich.

4. Schnittstellen

Das Personalsystem SAP ist führend und versorgt die Archiv-Datenbank mit Ordnungsbegriffen und Stammdaten. Schnittstellen zu anderen personaldatenverarbeitenden Systemen werden vorab mit dem Gesamtbetriebsrat abgestimmt.

5. Nutzungsumfang, Zugriffsberechtigung

Der Zugang zur elektronischen Personalakte folgt dem Berechtigungskonzept von SAP.

Es werden Zugriffe erteilt, die für die Erfüllung der definierten Aufgabe im Zuständigkeitsbereich erforderlich sind. Der Zugriffsumfang wird systemtechnisch durch die Aktivitätsgruppen der SAP-Software abgebildet. Eine entsprechende Dokumentation wurde dem Gesamtbetriebsrat vorab zur Verfügung gestellt. Die Inhalte der Aktivitätsgruppen wurden, und werden – soweit sie der Mitbestimmung unterliegen – vorab mit dem zuständigen Betriebsrat beraten und einvernehmlich geregelt. Die Organisationshoheit des Unternehmens wird hierdurch nicht berührt. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt Ziffer 4.5 der „Rahmengesamtbetriebsvereinbarung für die Einführung und den Betrieb von SAP-Software.“

Auskunft aus der Personalakte an Dritte wird nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erteilt.

6. Datenschutz- und Datensicherung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Es wird sichergestellt, dass die Daten nach dem aktuellen Stand der Technik abgesichert werden. Insbesondere werden Vorkehrungen gegen unberechtigte Zugriffe getroffen.

7. Akteneinsicht

Die Akteneinsicht der Beschäftigten erfolgt zunächst wie bisher in der Personalabteilung, und zwar am Bildschirm bzw. anhand von Ausdrucken.

Das Unternehmen beabsichtigt, Teile der Personaldatenverwaltung auf die Beschäftigten zu übertragen und ihnen in diesem Zusammenhang auch die Akteneinsicht zu ermöglichen. Wird dies realisiert, erhalten die Beschäftigten hierfür einen geheimen Zugangscodes.

8. Abmahnungen

Auf Antrag der Beschäftigten werden Abmahnungen nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Abmahnung, daraufhin geprüft, ob sie aus der Personalakte entfernt werden.

Darüber hinaus erfolgt für Abmahnungen, die nach Inkrafttreten dieser Gesamtbetriebsvereinbarung ausgesprochen werden, diese Prüfung nach Ablauf von 4 Jahren auch ohne entsprechenden Antrag.

9. Zuständigkeit der örtlichen Betriebsräte

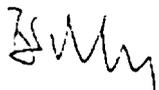
Die Zuständigkeit der örtlichen Betriebsräte wird durch diese Gesamtbetriebsvereinbarung nicht berührt.

10. Schlussbestimmungen

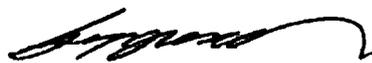
Diese Gesamtbetriebsvereinbarung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2003, ganz oder teilweise gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei einer Teilkündigung bleiben die nicht betroffenen Bestimmungen dieser Gesamtbetriebsvereinbarung in Kraft.

Leverkusen, den 20. Dezember 2001



Unternehmensleitung



Gesamtbetriebsrat